

Merkblatt

für die Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn.

A. Allgemeines.

I. Vom 1. Oktober 1923 ab sind die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn (Bar- und Sachbezüge) einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermäßigt, durch Vervielfältigung der für die zweite Septemberhälfte 1923 festgesetzten Ermäßigungen mit einer vom Reichsminister der Finanzen festgesetzten Verhältniszahl vom Arbeitgeber selbst zu berechnen. Die Ermäßigungen der zweiten Septemberhälfte (Grundzahlen) sind am Schluß abgedruckt. Nach dem Verhältnis der in der Vorwoche vom Statistischen Reichsamt festgestellten Indexzahl für die Kosten der Lebenshaltung zu der in der zweiten Kalenderwoche des Monats September 1923 festgestellten Indexzahl (5 051 046) wird die maßgebende Verhältniszahl vom Reichsminister der Finanzen festgestellt, abgerundet und im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die Verhältniszahl wird auch in der Tagespresse bekanntgegeben werden. Außerdem gibt jedes Finanzamt über die Höhe der Verhältniszahl Auskunft.

II. Die Verhältniszahl ist für die Zeit vom 1. bis zum 6. Oktober 1923 einschließlich auf »sechs« festgesetzt worden. Ist der Arbeitslohn für eine Lohnzahlungsperiode (Monat, Woche, Tag, Stunden) nach dem 30. September, jedoch spätestens am 6. Oktober 1923 fällig geworden und gezahlt worden, so sind bei der Berechnung des Steuerabzugs die Ermäßigungen der zweiten Septemberhälfte mit »sechs« zu vervielfältigen. Es betragen dann z. B. die Wochenermäßigung für einen unverheirateten Arbeitnehmer $1\,612\,800 \times 6 = 9\,676\,800 \text{ M.}$, die Tagesermäßigung für einen verheirateten Steuerpflichtigen mit zwei minderjährigen Kindern $681\,600 \times 6 = 4\,089\,600 \text{ M.}$ Ist dagegen der Arbeitslohn bereits im September fällig geworden oder gezahlt worden, so sind die einfachen Ermäßigungen der zweiten Septemberhälfte zu berücksichtigen.

B. Einzelfragen.

I. Fällig ist der Arbeitslohn dann, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitslohn von Rechts wegen fordern kann. Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist der Lohn nach der Leistung der Dienste oder, wenn der Lohn nach Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte fällig (§ 614 BGB.). Eine Verzögerung der Auszahlung aus betriebstechnischen Gründen ist auf die Fälligkeit ohne Einfluß.

II. Welche Ermäßigungen (Monats-, Wochen-, Tages- oder Stundenermäßigungen) bei der Berechnung des Steuerabzugs zugrunde zu legen sind, richtet sich danach, ob der Lohn für volle Monate, Wochen, Arbeitstage oder Stunden gezahlt wird. Auch »Vorschüsse« und »Abschlagszahlungen« sind regelmäßig Lohnzahlungen, so daß auch von ihnen der Steuerabzug vorzunehmen ist. Ist bisher der Steuerabzug jedoch erst bei der Schlußabrechnung erfolgt und hat das Finanzamt keine Einwendung dagegen erhoben, so kann bis auf weiteres wie bisher verfahren werden. Die Abrechnung muß jedoch unmittelbar nach Ablauf des Verdienstzeitraums erfolgen. Bei der Abrechnung sind dann die Ermäßigungen der Kalenderwoche zu berücksichtigen, bis zu deren Ablauf mehr als 50 v. H. des Gesamtbruttolohns (einschließlich Steuerabzug und Sozialbeiträge) fällig geworden und gezahlt worden sind.

Beispiele:

1. Lohnzahlungsperiode = Kalenderwoche. Abschlagszahlung ist fällig und erfolgt am Freitag, Schlußzahlung = 50 v. H. oder mehr des Gesamtbruttolohns ist fällig und erfolgt am Dienstag der folgenden Woche. Bei der Schlußzahlung ist der Berechnung des Steuerabzugs die Verhältniszahl vom Dienstag zugrunde zu legen. Sind dagegen mehr als 50 v. H. des Gesamtbruttolohns bereits am Freitag fällig geworden und gezahlt worden, so ist die Verhältniszahl vom Freitag zugrunde zu legen.

2. Lohnzahlungsperiode = Kalenderwoche. Abschlagszahlung erfolgt am Freitag, Schlußzahlung am Dienstag der folgenden Woche. Fälligkeit des Arbeitslohns am Sonnabend für die ganze Lohnwoche.

a) Abschlagszahlung am Freitag = 50 v. H. oder weniger des Gesamtbruttolohns. Bei der Schlußzahlung ist die am Dienstag geltende Verhältniszahl zugrunde zu legen.

b) Abschlagszahlung am Freitag = mehr als 50 v. H. des Gesamtbruttolohns. Bei der Schlußabrechnung ist die am Freitag geltende Verhältniszahl zugrunde zu legen.